



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

GAÄ
GAA HI - ZUS AGG
Untere Abfallbehörden
Region Hannover
LBEG
NGS

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nachrichtlich:
AK Deponiebetreiber

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	36 – 0122/8	3266	11.01.2012

Umsetzung der POP-Verordnung und der Deponieverordnung

Am 25.08.2010 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 756/2010 die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) hinsichtlich der Anhänge IV und V geändert⁽¹⁾.

Im Rahmen der Änderung wurden die Parameter polybromierte Diphenylether (PBDE) sowie Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) in Anhang IV der Verordnung in die Liste der Stoffe aufgenommen, die den Abfallbewirtschaftungsbestimmungen gemäß Artikel 7 der POP-Verordnung unterliegen.

(1) **a) Verordnung (EU) Nr. 756/2010 der Kommission vom 24.08.2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge IV und V, bekanntgegeben im Amtsblatt der Europäischen Union am 25.08.2010**

b) Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG, bekanntgegeben im Amtsblatt der Europäischen Union am 29.06.2004

Nach Artikel 7 Absatz 2 der POP-Verordnung dürfen Abfälle, die die genannten Stoffe enthalten, nur noch Entsorgungsverfahren zugeführt werden, bei denen die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, damit die verbleibenden Abfälle und Freisetzung nicht die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen.

Abweichend gilt nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a der POP-Verordnung, dass Abfälle, die in Anhang IV aufgelistete Stoffe enthalten oder durch sie verunreinigt sind, in anderer Weise beseitigt oder verwertet werden können, sofern der Gehalt an aufgelisteten Stoffen in den Abfällen unterhalb der in Anhang IV der POP-Verordnung genannten Konzentrationsgrenzen (sogenannte untere Konzentrationsgrenzen) liegt.

Ausnahmsweise dürfen die in Anhang V Teil 2 der POP-Verordnung genannten Abfälle mit Konzentrationen oberhalb dieser unteren Konzentrationsgrenzen zur Ablagerung zugelassen werden. Nach § 7 Absatz 1 Nr. 7 der Deponieverordnung (DepV) ist aber hierfür die Ablagerung auf einer oberirdischen Deponie grundsätzlich nicht zugelassen, so dass lediglich eine untertägige Ablagerung in Betracht käme.

Für die oben genannten neu aufgenommenen Stoffe hat die europäische Kommission im Anhang IV jedoch zunächst keine europaweit geltenden unteren Konzentrationsgrenzen eingeführt.

Um bei geringen Schadstoffgehalten eine Entsorgung ohne Zerstörung der Schadstoffe weiterhin zuzulassen (z. B. beim Recycling von Kunststoffen), haben sich die Länder darauf geeinigt, untere Konzentrationsgrenzen für den nationalen Vollzug einzuführen. Diese betragen:

- **Summenwert der 4 PBDE gemäß POP-Verordnung (Tetra-, Penta-, Hexa- und Heptabromdiphenylether): 1.000 mg/kg**
- **PFOS: 50 mg/kg.**

Mit Blick auf § 7 DepV weise ich darauf hin, dass z. B. Bodenaushub von Flächen, die durch den Einsatz entsprechender Schaummittel mit Löschwasser verunreinigt wurden, im Einzelfall entsprechende Gehalte an PFOS aufweisen kann. Die betreffenden Schaummittel durften bis zum 27.06.2011 verwendet werden.

Betreffend des **Parameters PFOS** haben sich die Länder ferner darauf geeinigt, dass von einer **schadlosen Verwertung** der betreffenden Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur **bis zu einem Gehalt von 10 mg/kg** ausgegangen werden kann.

Ich bitte, soweit entsprechende Fragestellungen an Sie herangetragen werden, die vorstehenden Festlegungen anzuwenden.

Im Auftrage

Weyer